

Funktionen.

Zu den militärischen Aufgaben zählten unter anderem die Aufsicht über die Ausbildung der zurückgebliebenen oder neuaufgestellten Truppenteile und Offiziersangelegenheiten. Die weitere Geschäftseinteilung und Gliederung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps ist dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen. Immer wichtiger wurde aber im Laufe des Krieges die Sicherstellung des Mannschafts- und Kriegsmaterialbedarfs für das Feldheer. Hinzu kamen die Sicherung der Verkehrswege vor feindlichen Anschlägen, der Grenzschutz gegenüber der Schweiz, die Spionageabwehr, die Betreuung und Versorgung der Kriegsbeschädigten, die Unterbringung, Verpflegung und der Arbeitseinsatz der dem stellvertretenden Generalkommando zugewiesenen Kriegsgefangenen. Politische Aufgaben nahm das stellvertretende Generalkommando immer dann wahr und fühlte sich zum Eingreifen verpflichtet, wenn es die "öffentliche Sicherheit" gefährdet sah (7).

Gesetzliche Grundlage für das Eingreifen des stellvertretenden Generalkommandos in den zivilen Bereich war der § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. So griff es zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft ein, um die Unruhe in der Bevölkerung wegen der schlechten Versorgungslage zu bekämpfen. Ein weiteres, zunehmend wichtigeres Betätigungsfeld des stellvertretenden Generalkommandos wurde im Laufe des Krieges die Überwachung des politischen Lebens in seinem Befehlsbereich. Dazu gehörten alle Formen der Zensur: Vor- und Nachzensur der Presse, Brief- und Telegrammzensur. Das Vereins- und Versammlungswesen wurde durch Verbote und Auflagen reglementiert. Mit der Einführung des "Vaterländischen Unterrichts" mußte die für die Zensur zuständige Abteilung nun auch die Propaganda fördern, indem sie öffentliche Vorträge organisierte und Presseinformationen an die Zeitungsredaktionen weitergab.

Eine Einschränkung der Befehlsgewalt erfuhr das stellvertretende Generalkommando durch das Gesetz über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916, mit dem den Militärbefehlshabern eine Zentralinstanz als Aufsichts- und Beschwerdestelle vorgesetzt wurde. Zum Obermilitärbefehlshaber wurde der Kriegsminister in Berlin ernannt. Doch bereits eine Kabinettsordre vom 1. November 1916 hatte die stellvertretenden Generalkommandos "hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten, der Verwendung der immobilien Formationen ihres Bereiches, der kriegswirtschaftlichen Ausnutzung der Heimat und aller die Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten" den Befehlen des Kriegsministeriums (8) unterstellt. Eine bedeutende Weiterung der Aufgaben des stellvertretenden Generalkommandos erfolgte im Rahmen des "Hindenburgprogramms" und des "Vaterländischen Hilfsdienstes" Ende 1916 (9) und der damit einhergehenden Fragen der Organisation der heimischen Industrie, der Landwirtschaft, des Arbeitskräfteeinsatzes und Ersatzes für das Feldheer. Für diese Bereiche wurde im Dezember 1916 die Kriegsamtstelle in Karlsruhe errichtet. Für die Kriegsrohstoffbewirtschaftung blieb aber bis in den Juli 1917 das stellvertretende Generalkommando zuständig. Eine wirkliche Einschränkung der Befehlsgewalt der stellvertretenden kommandierenden Generale erfolgte erst in den letzten Kriegswochen, als dem Obermilitärbefehlshaber das Recht verliehen wurde, den Militärbefehlshabern bindende Weisungen zu geben. Zudem wurden sie nun verpflichtet, ihre Befugnisse nur noch im Einverständnis mit den von den Landesbehörden betrauten Verwaltungsstellen auszuüben (10).

Bestehen blieb das stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps auch nach der Waffenstillstandserklärung im November 1918. Erst mit der Rückkehr des aktiven Generalkommandos des XIV. Armeekorps aus dem Feld nach Karlsruhe bzw. Durlach wurde das stellvertretende Generalkommando aufgelöst und seine Funktionen von der zurückgekehrten Formation am 12. Dezember 1918 übernommen (A.V.B. 1918, Nr. 1313), wie es durch den Demobilisationsplan, der seit dem Sommer 1917 ausgearbeitet wurde, vorgesehen war.

Das Generalkommando war für die Auflösung des bisherigen XIV. Armeekorps und seiner Einheiten sowie der Formationen fremder Armeekorps, die sich im Korpsbezirk befanden, zuständig. Vorbereitet wurden diese Arbeiten durch die von den einzelnen militärischen